

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-408/018-2017	11. Jänner 2017

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Ort der Amtshandlung

Stadtsaal Hollabrunn,
J. Weisleinstraße 11, 2020 Hollabrunn

Leiter der Amtshandlung

Mag. Johann Lang (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)

Siehe Anwesenheitsliste der Sachverständigen und Behördenorgane Beilage I

Siehe Anwesenheitsliste sonstige Anwesende Beilage II

Weitere Beilagen

Rednerliste Beilage III

Gegenstand der Amtshandlung

Land NÖ/Stadtgemeinde Hollabrunn/Marktgemeinde Wullersdorf, straßenbauliche Maßnahmen am lokalen Straßen- und Wegenetz, Antrag auf Genehmigung gemäß § 24f Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm. dem NÖ Straßengesetz 1999

I. Einleitung/Rechtsbelehrung durch den Verhandlungsleiter (im Weiteren VL)

Der VL -

- begrüßt zu Beginn der Verhandlung die Anwesenden im Namen der Behörde und stellt die weiteren Behördenvertreter sowie die Sachverständigen vor;
- ersucht alle, sich in die aufgelegten Anwesenheitslisten einzutragen, soweit dies nicht bereits geschehen ist;
- erläutert zum Verhandlungsgegenstand, dass die vom Land NÖ, der Stadtgemeinde Hollabrunn und der Gemeinde Wullersdorf zur Genehmigung beantragten straßenbaulichen Maßnahmen sachlich und räumlich im Zusammenhang mit dem von der ASFINAG Baumanagement GmbH verfolgten Vorhaben „S3 Weinviertel Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf“ stehen. Absichtsgemäß stellen diese Maßnahmen mit dem Vorhaben der ASFINAG Baumanagement GmbH ein Vorhaben im UVP-rechtlichen Sinn (§ 2 Abs.2 UVP-G 2000) dar. Insoweit wurden diese Maßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik (BMVIT) auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft. Lt. dem Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) vom 23.März 2015 sind die in Betracht stehenden straßenbaulichen Maßnahmen in ihrem Auswirkungsverhalten umweltverträglich. In der heutigen Verhandlung soll unter Zugrundelegung des UVG und der angestellten sachverständigen Gutachten der Fachrichtungen „Verkehr und Verkehrssicherheit“, „Ökologie“ und „Ort- und Landschaftsbild“ fachlich abschließend erörtert werden, ob diese Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 9, 12a und 13 Abs. 2 NÖ Straßengesetz 1999 sowie des § 24f UVP-G 2000 die Voraussetzungen für die beantragten Genehmigungen erfüllen. Im Verbund auftretende Rechtsfragen werden einer abschließenden rechtlichen Würdigung im Zuge der Bescheiderlassung vorbehalten und sind daher nicht verhandlungsgegenständlich.
- weist, gestützt auf §§ 37ff AVG, darauf hin, dass
 - i. das gegenständliche Verfahren als Großverfahren gemäß §§44a ff AVG geführt wird.
 - ii. die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt vom 23.November 2016 erfolgte und mit demselben Edikt die gegenständlichen Genehmigungsanträge vom 16.Dezember 2015 (Eingang) idF vom 13.Juli 2016 samt Unterlagen und den darauf Bezug habenden sachverständigen Gutachten öffentlich zur Einsicht aufgelegt wurden.

- iii. während dieser öffentlichen Auflage keine Einwendungen gegen die von den bezeichneten Genehmigungsanträgen umfassten straßenbaulichen Maßnahmen eingebracht wurden und in Folge wegen Verfristung auch nicht mehr eingebracht werden können respektive diesbezüglich die Präklusionswirkungen gemäß § 44b Abs. 1 AVG zum Tragen kommen.
- iv. angesichts der öffentlichen Auflage auch der sachverständigen Gutachten diese Gutachten als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, sodass eine detaillierte Darstellung der Gutachten durch die Sachverständigen im Rahmen dieser Verhandlung unterbleiben kann.
- v. die Verhandlungsschrift unter Anleitung des VL und/oder eines von ihm betrauten anderen Behördenorgans gemäß § 14 AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Das heißt, es wird nicht wörtlich mitgeschrieben und findet auch keine Tonbandaufzeichnung statt.

II. Projektvorstellung/Projekterörterung

Im Anschluss an die Einleitung/Rechtsbelehrung durch den VL stellen Vertreter der Konsenswerberinnen/des Projektanten die verfahrensgegenständlich in Betracht stehenden straßenbaulichen Maßnahmen überblicksmäßig dar. Bei den einzelnen Maßnahmen handelt es sich um die –

a) vom Land NÖ beabsichtigten Maßnahmen der

- § Verlegung der B40 im Zuge der Anschlussstelle Hollabrunn Nord, zwischen Hollabrunn und Suttendorf
- § Verlegung der B303 im Zuge der Anschlussstelle Hollabrunn Nord, zwischen Hollabrunn und Suttendorf
- § Verlegung und Überführung der L1071 über die S3 zwischen Schöngrabern und Aspersdorf
- § Verlegung und Überführung der L35 über die S3 im Zuge der Anschlussstelle Wullersdorf, zwischen Grund und Wullersdorf
- § Verlegung und Überführung der L1066 über die S3 zwischen Guntersdorf und Kalladorf
- § Verlegung der B303 im Zuge der Anschlussstelle Guntersdorf

b) von der Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigte Maßnahme der

§ Anhebung der Gemeindestraße „Spaltinger Weg“ im Bereich der S3 und deren Überführung über die S3

c) von der Marktgemeinde Wullersdorf beabsichtigte Maßnahme der

§ Anhebung der Gemeindestraße „Nexenhoferstraße“ im Bereich der S3 und deren Überführung über die S3.

Im Zuge der Projektvorstellung wurden von den Konsenswerberinnen einige Abweichungen in den Ausführungen der in Betracht stehenden Straßenbaumaßnahmen bekannt gegeben. Bei diesen Abweichungen handelt es sich um –

1. Vorhaben Spaltingerweg

- Trassenoptimierung im Bereich des Wirtschaftsweges 1
- Trassenoptimierung im Bereich der Linienführung der Gerichtsbergkellergasse
- Zusätzliche Anrampung für betriebliche Erhaltungszwecke im Bereich nordwestlich des Spaltingerweges, östlich der S3

2. Vorhaben Anschlussstelle Hollabrunn Nord/Fachleutnerstraße/B40

- Optimierung der Betriebszufahrten für die Firma Gantner

3. Vorhaben L1071

- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 8
- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 9
- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 50

4. Vorhaben Nexenhoferstrasse

- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 18
- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 19

5. Vorhaben Anschlussstelle Wullersdorf/L35

- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 29.1
- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 30
- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 52

- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 33
- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 35

6. Vorhaben L1066

- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 42
- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 43
- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 45
- Trassenoptimierung im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges 46

7. Vorhaben Anschlussstelle Guntersdorf/B303

- Optimierte Anbindung des Wirtschaftsweges 46
- Änderung der Stationierung im Bereich des Bypasses S3/B303 in Richtung Norden

Eine entsprechende Darstellung dieser Abweichungen wird in den Projektunterlagen nachträglich vorgenommen werden.

III. Lokalaugenschein

Nach der Projektvorstellung wird in der Zeit von 09.35 bis 11.15 Uhr ein Lokalaugenschein durchgeführt. Dabei werden die einzelnen Maßnahmenbereiche besichtigt.

IV. Erörterung der sachverständigen Beurteilung der Maßnahmen nach Fachbereichen

A Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit

HAUGER: Die heute präsentierten Projektabweichungen sind aus verkehrstechnischer/verkehrssicherheitstechnischer Sicht allesamt absolut geringfügig und ändern an der Gesamtbeurteilung nichts. Es kommt allerdings zu einer zusätzlichen Auflage und eine bereits vorgeschriebene Auflage entfällt aufgrund einer Verbesserung.

Die neue Auflage betrifft Anschlussstelle Hollabrunn und lautet wie folgt:

Der Konsenswerber/die Konsenswerberin hat bis spätestens zur Verkehrsfreigabe einen Nachweis zu erbringen, dass die Leistungsfähigkeit der Zufahrten zum Betriebsgrundstück der Fa. Gantner gewährleistet ist.

Aufgrund der heute präsentierten Abweichungen kann die Auflage Nr. 2, Kapitel II.8 aus 3.4. Bewilligungstatbestände am Abschnitt „L1071“ meines Gutachtens vom 15.11.2016 entfallen. Grund dafür ist, dass durch die Adaptierung die Grundstückszufahrten sicher gestellt sind.

B Ökologie

HOLZINGER: Die heute präsentierten Projektabweichungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht allesamt absolut geringfügig. Es kommt dadurch weder zu Änderungen in Hinblick auf die erwarteten Projektauswirkungen, noch auf die Projektbeurteilung, noch auf die vorgeschlagenen Auflagen oder den Maßnahmenbedarf.

C Orts- und Landschaftsbild

SCHAFFER: Die heute präsentierten Abweichungen des Projektvorhabens wurden in einem Lokalausweis besichtigt. Sie sind aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes als geringfügig zu bezeichnen. Sie haben nur geringfügige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Es liegen keine fachlichen Gründe vor, die einer Genehmigung der geplanten baulichen Maßnahmen nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und/oder dem NÖ Straßengesetz 1999 entgegenstehen. Zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich.

V. Erklärungen

- a) Erklärung des Vertreters des BMVIT, Abteilung IVVS1 Planung und Umwelt:
Die von der Projektwerberin anlässlich der heutigen Verhandlung vorgestellten und von den anwesenden Sachverständigen als geringfügig beurteilten Projektänderungen werden seitens der Abteilung IVVS1 des BMVIT zur Kenntnis genommen.

b) Erklärung des Vertreters der ASFiNAG:

Mit allen in den Projektunterlagen angeführten Einbautenträgern werden laufend Abstimmungen geführt. Damit ist gewährleistet, dass im Hinblick auf vom Bauvorhaben betroffene Einbauten adäquat Rücksicht genommen wird.

c) Dr. Hecht namens des Landes NÖ:

Wir schließen uns den Ausführungen des Vertreters des BMVIT und der ASFiNAG vollinhaltlich an.

VI. Erklärungen des VL

1) Die in der Redeliste eingetragenen zwei Personen haben vorzeitig unter Zurücknahme ihrer Wortmeldung die Verhandlung verlassen.

Herr Gasser von der Firma Gantner hat bekannt gegeben, dass durch die heute vorgestellten Projektmodifizierungen seinen Anliegen vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Insoweit hat sich seine Wortmeldung erübrigt.

2) Die Verhandlung wurde zwischen 12.15 und 13.15 Uhr für eine Pause unterbrochen.

3) Die Verhandlungsschrift wurde von den noch anwesenden Verhandlungsteilnehmern unterschrieben.

4) Von der Wiedergabe der fertiggestellten Verhandlungsschrift wird abgesehen, da die noch anwesenden Personen auf eine Wiedergabe verzichtet haben.

5) Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verhandlungsschrift wird bestätigt.

6) Die Verhandlungsschrift wird gemäß § 44e AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

